

hat der 1. Vorsitzende nun Sonderrechte?

Hat der 1. Vorsitzende nun Sonderrechte – oder hat er keine?

Eine typische Regelung zum Vorstand in der Vereinssatzung lautet:

„Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart! Daneben können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.“

Weiter ist geregelt, wer den Verein rechtlich im Innen- und Außenverhältnis vertritt, etwa so:

„Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“

Damit ist klar, der 1. Vorsitzende braucht immer ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Kreis der oben genannten, um den Verein zu vertreten.

Trotzdem gibt es, unabhängig von der jeweiligen Satzungsregelung, häufig Streit um die Frage: Hat der 1. Vorsitzende nicht doch irgendwelche Sonderrechte? Schließlich ist er ja nicht „irgendein“ Vorsitzender, sondern der ERSTE Vorsitzende.

Die Antwort:

Solange die Satzung nichts anderes vorsieht, hat der 1. Vorsitzende keine Sonderrechte. Er kann also auch bei Abstimmungen oder in Patt-Situationen bei der Beschlussfassung im Vorstand seine Kolleginnen und Kollegen im Vorstand nicht einfach überstimmen, weil seine Stimme beispielsweise doppelt zählt.

Hintergrund:

Wenn Ihre Satzung eine Aufgabe nicht dem Vorsitzenden direkt zuweist, greift 28 BGB. Dieser verweist für die Beschlussfassung in einem mehrköpfigen Vorstand auf die Vorschriften für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (§ 32 und § 34 BGB).

Damit gilt der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung. Alle Vorstandsmitglieder sind in allen Angelegenheiten gleichermaßen zuständig und zu beteiligen.

Eine wichtige Ausnahme: Das Ressortprinzip

Keine Regel ohne Ausnahme:

Beim Ressortprinzip werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern des Vereins konkrete Aufgaben übertragen. Diese Regelung hat den Vorteil, dass sich die Vorstandsmitglieder spezialisieren können oder dass sie ihre bereits vorhandenen individuellen Sachkenntnisse nutzen können.

Beim Prinzip der gemeinsamen Geschäftsführung ist es dagegen so, dass zum Beispiel auch der Jugendwart, der von den steuerrechtlichen Anforderungen an einen Verein keine Ahnung hat, bei diesen steuerrechtlichen Fragen zu beteiligen ist.

Aber auch hier gilt eine wichtige Einschränkung:

Das Ressortprinzip bedarf einer entsprechenden Satzungsgrundlage. Ohne Satzungsgrundlage bleibt es auch hinsichtlich der Haftung bei der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.